

Der ordentlichen Hauptversammlung der Deutsche Konsum REIT-AG, Broderstorf, wird am Dienstag, den 1. April 2025, das nachfolgend dargestellte Vergütungssystem des Aufsichtsrats zu Billigung vorgelegt.

Darstellung des Vergütungssystems für Aufsichtsratsmitglieder der Gesellschaft:

Die Vergütung des Aufsichtsrats wird in § 17 der Satzung der Gesellschaft geregelt.

Der Aufsichtsrat leistet im Rahmen der ihm gesetzlich obliegenden Überwachung der Geschäftsführung durch den Vorstand einen Beitrag zur nachhaltigen und langfristigen Entwicklung der Gesellschaft und der Förderung der Geschäftsstrategie. Die Vergütungsstruktur trägt der Verantwortung und dem Tätigkeitsumfang der Aufsichtsratsmitglieder Rechnung. Die Vergütungsstruktur besteht dabei - wie vom Deutschen Corporate Governance Kodex vorgeschlagen - ausschließlich aus einer Festvergütung, eine variable Vergütungskomponente wird nicht gewährt. Zusätzlich erhalten die Aufsichtsratsmitglieder eine Erstattung ihrer Auslagen und mandatspezifischen Aufwendungen durch die Gesellschaft. Zudem schließt die Gesellschaft eine Haftpflichtversicherung (D&O Vermögensschadenhaftpflichtversicherung) zugunsten der Aufsichtsratsmitglieder ab, deren Kosten sie trägt.

Mitglieder des Prüfungsausschusses und Mitglieder des Konfliktausschusses erhalten jeweils eine zusätzliche Festvergütung. Da die Tätigkeit des Aufsichtsrats mit den Aufgaben und Tätigkeiten der Arbeitnehmer der Gesellschaft nicht vergleichbar ist, findet ein vertikaler Vergleich nicht statt.

Es findet eine regelmäßige Überprüfung der Vergütung des Aufsichtsrats durch die Verwaltung statt. Hierbei werden insbesondere die zeitliche Inanspruchnahme und der Umfang der wahrzunehmenden Aufgaben berücksichtigt sowie ggf. ein Vergleich mit dem Vergütungssystem anderer, der Gesellschaft vergleichbarer Gesellschaften. Sollten Vorstand und Aufsichtsrat

hierbei Anlass für eine Änderung sehen, werden sie der Hauptversammlung ein angepasstes Vergütungssystem sowie einen Änderungsvorschlag bezüglich § 17 der Satzung der Gesellschaft unterbreiten. Mindestens alle vier Jahre wird das Vergütungssystem der Hauptversammlung vorgelegt.

In Entsprechung zu G.18 DCGK sollen die Mitglieder des Aufsichtsrats eine reine Festvergütung erhalten. Gemäß G.17 DCGK werden der höhere zeitliche Aufwand des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrats bei der Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder angemessen berücksichtigt. Dies gilt auch für die zusätzliche Ausschussvergütung.

Die feste jährliche Vergütung beträgt für den Aufsichtsratsvorsitzenden jährlich EUR 40.000,00, für die stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden jährlich EUR 30.000,00 sowie für die übrigen Aufsichtsratsmitglieder jährlich je EUR 20.000,00, jeweils zuzüglich der ggf. auf die Vergütung anfallende Umsatzsteuer. Zusätzlich erhält der Vorsitzende sowohl des Prüfungs- als auch des Konfliktausschusses eine zusätzliche Ausschussvergütung von jährlich EUR 5.000,00, die stellvertretenden Vorsitzenden dieser Ausschüsse jährlich EUR 3.750,00 sowie die übrigen Mitglieder dieser Ausschüsse jährlich je EUR 2.500,00, jeweils zuzüglich der ggf. auf die Vergütung anfallende Umsatzsteuer.

Im Falle, dass ein Aufsichtsratsmitglied dem Aufsichtsrat oder dem Prüfungs- bzw. Konfliktausschuss nicht während des gesamten Geschäftsjahrs angehört, wird die Vergütung zeitanteilig gewährt. Für Vorsitzende, stellvertretende Vorsitzende und/oder Mitglieder mehrerer Ausschüsse des Aufsichtsrates kumulieren sich die Ausschussvergütungen entsprechend.

Interessenkonflikte im Zusammenhang mit dem Vergütungssystem des Aufsichtsrats sind in der Vergangenheit nicht vorgekommen. Sollte es im Zusammenhang mit der Überprüfung des Vergütungssystems des Aufsichtsrats in der Zukunft zu Interessenkonflikten kommen, wird das betroffene Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglied einen solchen Konflikt möglichst frühzeitig offenlegen

und sich an der Beschlussfassung - im Falle schwerer Interessenkonflikte auch an der Beratung - nicht beteiligen.